

Allgemeine Mietbedingungen (AMB) –
Huber SE, Industriepark Erasbach A 1, 92334 Berching

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen der Huber SE (nachfolgend „Vermieter“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Maschinen und Anlagen.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hat ausdrücklich ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Lieferung/Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden und Ergänzungen zwischen Vermieter und Mieter haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder eine Bestätigung des Vermieters in Textform maßgeblich. Dies gilt auch für ein Abstandnehmen von dieser Textformabrede selbst.

§ 2 Vertragsschluss, Beginn und Ende der Mietzeit

- (1) Mietanfragen des Mieters sind verbindlich und stellen Angebote auf Abschluss eines Mietvertrages dar. Der Mietvertrag kommt erst durch beiderseitige Unterzeichnung eines Mietvertrages, schriftliche Bestätigung des Vermieters auf eine Mietanfrage des Mieters, oder mit Übergabe des Mietgegenstandes durch den Vermieter zustande.
- (2) Die Mietzeit beginnt am vertraglich vereinbarten Tag und endet am vertraglich vereinbarten Tag.
- (3) Die Mietzeit verlängert sich entgegen § 545 BGB nicht, wenn der Mietgegenstand nicht rechtzeitig und vollständig bei dem Vermieter abgeliefert wurde oder die Abholung durch den Vermieter, insbesondere infolge von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erfolgen kann. In derartigen Fällen hat der Mieter die vertraglich vereinbarte Miete für diesen Zeitraum bis zur tatsächlichen Beendigung des Mietverhältnisses zu entrichten. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Auch im Rahmen der Rückgabeverpflichtung gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

§ 3 Mietpreis, Kautionsleistung, Sicherungsabtretung

- (1) Für den Gebrauch des Mietgegenstandes hat der Mieter als Gegenleistung den vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Maßgeblich ist der zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbarte Mietpreis. Soweit individualvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei dem vereinbarten Mietzins um einen monatlichen Mietzins. Dieser ist von dem Mieter jeweils spätestens zum dritten Werktag eines Monats auf das von dem Vermieter bestimmte Konto im Überweisungswege zum Ausgleich zu bringen. Die Pflicht zur Zahlung des monatlichen Mietzinses beginnt mit dem Mietbeginn, spätestens jedoch mit der Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes durch den Mieter.
- (2) Nicht im monatlichen Mietpreis enthalten sind Kosten für Lieferung, Inbetriebnahme, Aufbau, Abbau und Abholung, Kosten für eine zusätzlich vereinbarte Haftungsbegrenzung, Kosten für Betriebsstoffe für den Mietgegenstand, Kosten der Anlagenüberprüfung, sowie etwaige Kosten für Verpackung oder Reinigung des Mietgegenstandes. Diese Kosten werden vom Vermieter zusätzlich berechnet.
- (3) Wurde zwischen den Parteien neben den monatlichen Mietzahlungen eine Einmalzahlung zu Beginn des Mietverhältnisses vereinbart, so kann der Vermieter eine solche Zahlung des Mieters bereits nach Vertragsschluss und vor Beginn des Mietverhältnisses bzw. vor Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes verlangen. Der Vermieter kann seine weitere Leistung von der Zahlung abhängig machen. Zahlt der Mieter trotz ordnungsgemäßer Anforderung der Zahlung durch den Vermieter sowie einer nochmaligen Zahlungsaufforderung mit einer Frist von zwei Wochen nicht, ist der Vermieter berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung des Vermieters hat in Textform zu erfolgen.
- (4) Zusätzlich in Rechnung gestellt werden Bußgelder sowie sonstige vom Mieter zu vertretende Drittkosten, wenn diese an den Vermieter adressiert werden.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich individualvertraglich zwischen Parteien vereinbart, verzichtet der Vermieter auf eine Kautionsleistung des Mieters.
- (6) Ist der Mieter individualvertraglich zur Leistung einer Kautionsleistung verpflichtet, wird die Kautionsleistung vom Vermieter im Verhältnis der angegebenen Mietdauer und dem Wert des Mietgegenstands festgesetzt. Falls der Mieter eine Vertragsverlängerung wünscht, ist er verpflichtet, spätestens am ersten Tag der Verlängerung die neu festgesetzte Kautionsleistung zu zahlen.

- (7) Falls der Mieter die Kautionszahlung nicht fristgerecht zahlt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es zunächst einer Mahnung bedarf. Dem Vermieter bleibt in diesem Falle die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten.
- (8) Eine gezahlte Kautionszahlung darf mieterseits nicht als Vorauszahlung auf den fälligen Mietzins oder als Schadenersatzbetrag aus einem Schadensfall verrechnet werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter allerdings berechtigt, die von dem Mieter zu zahlenden Beträge (z.B. für rückständige Miete oder Schadenersatz bei schuldhafter Beschädigung des Mietgegenstandes) mit der Kautionszahlung zu verrechnen. Die Kautionszahlung wird erstattet, wenn feststeht, dass der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.
- (9) Die Zurückbehaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind nicht statthaft. Ebenso verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an der Herausgabe des Mietgegenstandes wegen behaupteter Gegenansprüche gegen den Vermieter.
- (10) Handelt es sich beim Mieter um einen Unternehmer, tritt er zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters aus dem jeweiligen konkreten Mietverhältnis, seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen seine Auftraggeber, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt, an den Vermieter ab. Der Höhe nach ist die Abtretung beschränkt auf 110 % der jeweils für den Mietgegenstand für den gesamten Mietzeitraum vereinbarten Gesamtmiete einschließlich USt. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter eine Liste der abgetretenen Forderungen, unter Benennung des Auftraggebers des Mieters, Höhe und Fälligkeitszeitpunkt, zu übergeben. Der Vermieter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wobei ein wichtiger Grund insbesondere bei Zahlungsverzug der vereinbarten Miete um mehr als 14 Tage oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt, und nach vorheriger Androhung und angemessener Nachfristsetzung von mindestens 1 Woche berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Auftraggebern des Mieters offen zu legen und über die abgetretenen Forderungen zu verfügen oder diese einzuziehen. Reicht die Sicherungsabtretung nicht aus, um die Erfüllung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter sicherzustellen, kann der Vermieter von dem Mieter zusätzlich die Sicherungsübereignung von Gütern bis zur Höhe von 120 % der offenen Forderungen des Vermieters verlangen.

§ 4 Übergabe des Mietgegenstandes

- (1) Sofern individualvertraglich nicht ausdrücklich anders geregelt, wird der Vermieter den Mietgegenstand an den Bestimmungsort des Mieters liefern. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Etwaige im Mietvertrag ausgewiesene Liefertermine sind unverbindlich. Sie kennzeichnen weder den Beginn der Mietzeit, noch begründen sie ein absolutes oder relatives Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- (2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zugang zur Ablieferungs-/Aufbaustelle besteht und dass er über etwaig erforderliche Genehmigungen oder Zulassungen rechtzeitig vor Lieferung verfügt. Der Mieter ist verantwortlich für die bauseitigen Voraussetzungen zur Ermöglichung des An- und Abtransportes, Montage und Inbetriebnahme des Mietgegenstandes einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes.
- (3) Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet des § 10 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf maximal den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Der Mieter kann nach Setzung einer angemessenen Frist zur Bereitstellung des Mietgegenstandes vom Vertrag zurücktreten, falls sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet. Der Vermieter ist im Falle des Übergabeverzugs berechtigt, dem Mieter zur Schadensbeseitigung einen vergleichbaren Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel und Schäden hin zu prüfen und festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich in Schrift- oder Textform zu rügen.
- (5) Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind Ansprüche des Mieters aufgrund von bei Übergabe erkennbaren Mängeln, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen, wenn und soweit der Mieter diese nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter rügt.

§ 5 Rückgabe der Mietsache

- (1) Sofern individualvertraglich nicht ausdrücklich anders geregelt, wird der Vermieter den Mietgegenstand an den Bestimmungsort des Mieters am Ende der Mietzeit am

Einsatzort des Mieters abholen. Die Abholung erfolgt, sofern nicht anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, am ersten Werktag nach Ablauf der Mietzeit. Die Abholung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.

- (2) Kann die Abholung durch den Vermieter aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht fristgemäß erfolgen, so hat der Mieter für die dadurch bedingte Ausfallzeit bis zur Herstellung der Transportbereitschaft, eine Kostenpauschale in Höhe von € 1.000,00 € zu zahlen. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in dem Zustand an den Mieter herauszugeben, in dem er den Mietgegenstand zu Beginn des Mietverhältnisses übernommen hat. Der Mieter hat den Mietgegenstand vollständig, in gereinigtem, betriebsfähigem Zustand nebst zugehörigen Unterlagen und mitvermietetem Zubehör an den Vermieter zurückzugeben.
- (4) Gibt der Mieter die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit nicht oder nicht rechtzeitig am zurück, kommt er mit der Rückgabe, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Während des Verzuges haftet der Mieter gemäß § 287 BGB auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- (5) Etwaige Schäden des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter gemäß § 7 dieser Bedingungen und bei der Rückgabe des Mietgegenstandes in Textform vollständig anzuzeigen. Der Mietgegenstand wird nach der Rückgabe durch den Vermieter auf seinen vertragsgemäßen Zustand hin eingehend kontrolliert. Die Annahme durch eine Transportperson oder einen beauftragten Drittanbieter gilt nicht als Kontrolle in diesem Sinne. Will der Mieter bei der Kontrolle anwesend sein, muss er dies bei Vertragsschluss angeben, damit ein Termin für die Kontrolle (innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe) vereinbart werden kann. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch den Vermieter protokolliert und mögliche Lichtbilder werden angefertigt. Kosten infolge nicht erfolgter/nicht ausreichender Verpackung oder Reinigung werden dem Mieter durch den Vermieter in Rechnung gestellt. Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung des Mietgegenstands festgestellt wird, wird der Mieter unverzüglich in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der der beschädigte Mietgegenstand zwecks Prüfung und Erhebung von Einwänden für den Mieter bereitgehalten wird. Nach Fristablauf behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietgegenstand reparieren zu lassen oder erforderlichenfalls Ersatz zu besorgen und dem Mieter die jeweils erforderlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach ungenutztem Fristablauf erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter. Eine vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter befreit ihn nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit zu zahlen.

§ 6 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter muss den Mietgegenstand schonend und pfleglich behandeln und alles unterlassen, was zu einem Schaden des Mietgegenstandes führen kann. Er hat insbesondere
 - a) den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß unter Beachtung von mit übergebenen/digitale Bedienungsanleitungen und/oder vermietetseitigen Anweisungen einzusetzen,
 - b) die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten,
 - c) den Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit etwaig erforderlichen Betriebsstoffen wie den erforderlichen Chemikalien, Wasser, Strom, Luft zu versorgen
 - d) keine Veränderungen (weder optisch noch technisch) an dem Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters vorzunehmen,
 - e) geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Überbeanspruchung und den Zugriff unbefugter Dritter und gegen Diebstahl zu treffen.
- (2) Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass alle den Mietgegenstand in seinem Auftrag nutzenden Personen diesen entsprechend Absatz 1 dieses Paragraphen behandeln, den Mietgegenstand bedienen können, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise usw. verfügen.
- (3) Handelt es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, hat er die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen des Mietgegenstandes, die während seiner Mietzeit anfallen, auf seine Kosten entsprechend den Herstellervorgaben durch einen Fachbetrieb vorzunehmen, soweit nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher, hat er notwendige Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die während der Mietzeit anfallen, unverzüglich anzuzeigen und durch den Vermieter ausführen zu lassen. Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten ist der Mieter weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet, es sei denn die Instandsetzungsarbeiten beruhen auf einen Mangel des Mietgegenstandes.

- (4) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über eingetretene oder drohende Schäden an dem Mietgegenstand unverzüglich in Textform, bei Gefahr im Verzug zusätzlich mündlich, zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an dem Mietgegenstand anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- (5) Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters in Textform weder weitervermieten noch Dritten weitergeben oder ihnen sonstige Rechte an dem Mietgegenstand einräumen. Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters in Textform.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, soweit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger bestehender oder behaupteter Ansprüche Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder den Mietgegenstand in Besitz nehmen, den Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen hiervon in Textform zu unterrichten. Zugleich hat der Mieter den Dritten auf das Eigentum des Vermieters an der Mietsache in Textform hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter hat, soweit ihn ein Verschulden trifft, den Vermieter von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes steht. Der Mieter ist, soweit ihn ein Verschulden trifft, verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter fristlos zu kündigen und als Schadensersatz den vereinbarten Mietzins zu verlangen, falls der Mieter gegen vorgenannte Verpflichtungen verstößt. Die Geltendmachung weiterer Schäden in den Fällen vorgenannter Vertragsverstöße bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- (7) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes in dem Mietvertrag wahrheitsgemäß anzugeben. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- (8) Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter während der Mietzeit des Mieters entstehenden Bußgeldern und Drittkosten, die der Mieter oder eine Person, der er den Mietgegenstand überlassen hat, zu verantworten hat.

- (9) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten des Mieters in Augenschein zu nehmen bzw. durch von ihm beauftragte Dritter untersuchen zu lassen, um die diesen auf Mängel und Beschädigungen hinzu überprüfen.
- (10) Unbeschadet des Rechts aus vorstehendem Abs. 9 beabsichtigt der Vermieter halbjährlich durch einen von ihm beauftragten Servicetechniker den Mietgegenstand am Einsatzort auf seinen Zustand und seine Funktionsweise hin überprüfen zu lassen. Der Vermieter wird einen solchen Überprüfungsstermin mit dem Mieter rechtzeitig abstimmen. Zusätzlich Kosten entstehen dem Mieter, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hierdurch nicht.

§ 7 Mängel des Mietgegenstandes

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel hin zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich in Schrift- oder Textform zu rügen. Ist der Mieter Unternehmer, sind Ansprüche des Mieters aufgrund von bei Übergabe erkennbaren Mängeln, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen, wenn und soweit der Mieter diese nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter rügt.
- (2) Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich, bei drohender Gefahr des Eintrittes eines weiteren Schadens zusätzlich mündlich, anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, den Mangel auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder durch Überlassung eines anderen gleichwertigen Mietgegenstandes zu beseitigen.

§ 8 Schaden und Verlust

- (1) Bei Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Vermieter schriftlich über Umfang, Beteiligte und Hergang zu unterrichten.

- (2) Im Falle des Diebstahls/Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen. Anschließend hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen.

§ 9 Kündigung

- (1) Ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, kann von beiden Parteien nicht ordentlich gekündigt werden.
- (2) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn der Mieter mit der Entrichtung der Miete für einen Zeitabschnitt um mehr als Monate in Verzug gerät oder
 - b) bei erheblichem oder fortgesetztem Verstoß des Mieters gegen seine Pflichten nach § 6 dieser Bedingungen.

§ 10 Haftung des Vermieters

- (1) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Der Vermieter haftet unbeschränkt
- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, sowie
 - c) nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

- (4) Die vorstehenden Haftungsverschränkungen erstrecken sich auch etwaig Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen derer sich der Vermieter bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient und deren Handeln er zu vertreten hat.
- (5) Eine weitergehende Haftung des Vermieters besteht nicht. Insbesondere haftet der Vermieter bereits dem Grunde nach nicht für etwaige Schäden, welche infolge des unrichtigen Gebrauchs des Mietgegenstandes seitens des Mieters oder geänderter Umstände bei der Nutzung des Mietgegenstandes während der Mietzeit entstehen; eine Haftung des Vermieters scheidet in solchen Fällen insbesondere dann aus, wenn der Mieter dem Vermieter die veränderten Umstände nicht umgehend nach Bekanntwerden angezeigt hat.

§ 11 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter während der Mietzeit für Beschädigungen, Verlust, Untergang und Diebstahl des Mietgegenstandes, soweit er den Schaden, Verlust, Untergang oder Diebstahl zu vertreten hat. Der Mieter haftet auch für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich des eingesetzten Bedienungspersonals. Überlässt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.
- (2) Hat der Mieter die Beschädigung, den Verlust, den Untergang oder den Diebstahl des Mietgegenstandes zu vertreten, hat er dem Vermieter alle entstandenen Schäden, so etwa Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Folgeschäden, wie z.B. Entsorgungskosten oder Transportkosten zu ersetzen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde, sofern der Mieter den Diebstahl unverzüglich nach Entdeckung bei der Polizei angezeigt hat. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird indes fortgesetzt. Wird ein abhanden gekommener Mietgegenstand wieder aufgefunden, kann der Vermieter diesen nach seiner Wahl wieder in Besitz nehmen und dem Mieter einen etwaig gezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich eines etwaig eingetretenen Wertverlustes zurückzahlen oder den Mietgegenstand verwerten und dem Mieter den Verwertungserlös abzüglich etwaiger Kosten für die Verwertung auszahlen. Der Mieter ist im letzteren Fall auch berechtigt, die Verwertung selbst vorzunehmen.
- (3) Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist.

- (4) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen, soweit dem Vermieter kein Verschulden zur Last fällt.

§ 12 Versicherungen

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, das Objekt auf seine Kosten für die Dauer des Mietverhältnisses zum Neuwert (bzw. zur für das Objekt höchstmöglichen Versicherungssumme) gegen Verlust, Abhandenkommen, Untergang und Beschädigung zu versichern. Hierzu wird er z.B. eine Maschinen- und Kaskoversicherung, und für EDV-Anlagen / EDV-Geräte bzw. Geräte aus überwiegend elektrischen Komponenten eine Elektronikversicherung abschließen. Außerdem hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass für durch das Objekt verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe besteht.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Abschluss dieser Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach Mietbeginn durch Vorlage des Versicherungsscheins oder einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämie trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vermieter nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, auf eigene Kosten die entsprechende Versicherung abzuschließen bzw. anstelle des Mieters die Prämie zu zahlen. Diesbezügliche Zahlungen und Kosten kann der Vermieter vom Vermieter erstattet verlangen.
- (3) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, eine evtl. erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Der Mieter ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten.
- (4) Der Mieter tritt bereits jetzt alle Rechte aus Versicherungsverträgen sowie seine Ansprüche gegen schädigende Dritte und gegen deren Versicherung an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Der Vermieter wird erhaltene Entschädigungsleistungen auf die Zahlungspflicht des Mieters anrechnen, bzw. die Leistungen dem Vermieter zur Wiederherstellung des Objekts zur Verfügung stellen.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.

§ 13 Aufstellung, Inbetriebnahme und Abbau durch den Vermieter

- (1) Soweit Aufstellung, Inbetriebnahme und/oder Abbau des Mietgegenstandes durch den Vermieter Vertragsgegenstand sind, basieren die dafür angegebenen Preise auf der Voraussetzung, dass ein reibungsloser Montageablauf gewährleistet ist. Entstehen dem Vermieter durch nachfolgend aufgeführte Umstände Mehraufwendungen, so werden diese dem Mieter zu den dann gültigen Montagesätzen des Vermieters in Rechnung gestellt, es sei denn, der Vermieter hat diese Umstände zu vertreten:
- a) Überstunden;
 - b) Unterbrechung der Aufstellung, sodass neue An- und Abreisen erforderlich sind;
 - c) Verkettung von Errichtungen, die nicht zum Lieferumfang des Auftragnehmers gehören;
 - d) Errichtung von Fundamenten und Arbeiten am Fundament;
 - e) fehlende Luft- und Elektroversorgung;
 - f) Wartezeiten;
 - g) erforderliche Arbeiten, die bau- bzw. mieterseitig zu erfüllen sind und nicht termingerecht oder fehlerhaft ausgeführt worden sind;
 - h) nicht vorbereiteter Aufbauplatz;
 - i) wenn Bauteile, Maschinen oder Einrichtungsgegenstände des Mietgegenstandes nicht termingerecht und nicht vereinbarungsgemäß am Aufstellungsplatz der Anlage abgeladen werden können.
- (2) Der Mieter stellt kostenfrei zusätzliche Arbeitskraft (Helfer) zur Verfügung, sofern dies für die Aufstellung und Inbetriebnahme erforderlich ist. Im Weiteren stellt der Mieter dem Vermieter sämtliche notwendigen Hilfsmittel (z.B. Gabelstapler, Hubkran etc.) die für Aufstellung und Inbetriebnahme erforderlich auf seine Kosten zur Verfügung. Der Vermieter wird dem Mieter erforderlichen Hilfsmittel rechtzeitig mitteilen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen des Aufstellens und der Inbetriebnahme durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen.

§ 14 Montageleistungen

Soweit von dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand, z.B. im Rahmen der Anlieferung und Inbetriebnahme durch den Vermieter bzw. bei der Abholung des Mietgegenstandes, Montageleistungen geschuldet sind, so gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Der Mieter stellt sicher, dass im Falle eines Arbeitseinsatzes der Montageort dem Personal des Vermieters gesäubert zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Mieter stellt dem Personal des Vermieters zur Aufbewahrung seiner Ausrüstung einen abschließbaren Raum zur Verfügung. Die Versicherung gegen Brand- und Wasserschaden ist Sache des Mieters.
3. Der Mieter garantiert, dass der Arbeitseinsatz vor Ort nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen durchgeführt wird, und trifft alle nötigen Maßnahmen, um das Personal des Vermieters vor jeglichen die Sicherheit betreffenden oder gesundheitlichen Risiken zu schützen.
4. Der Mieter garantiert ferner, dass das Personal des Vermieters korrekt über Sicherheitsvorschriften an dem Ort, an dem der Arbeitseinsatz durchgeführt wird, informiert wird.
5. Der Mieter hat dem Vermieter auf die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
6. Der Mieter hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen.
7. Der Mieter ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, sofern dies für den Arbeitseinsatz erforderlich ist, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte;
 - b) Bereitstellung von Wartungspersonal und Maschinenbedienern;
 - c) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
 - d) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -

- stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen);
- e) Bereitstellung von Energieversorgung, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- f) Schutz der Servicestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
8. Die technische Hilfeleistung des Mieters muss gewährleisten, dass der Arbeitseinsatz unverzüglich nach Ankunft des Personals des Vermieters begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.
9. Kommt der Mieter seinen Pflichten nicht nach, so ist der Vermieter nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Mieter obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Vermieters unberührt.
10. Der Mieter ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, dessen Personal zu außervertraglichen Arbeiten heranzuziehen.
11. Der Mieter garantiert die ordnungsgemäße Entsorgung des Materials (Bestandteile, Chemikalien etc.), welches nach Abschluss des Arbeitseinsatzes zu beseitigen ist. Übernimmt der Vermieter vereinbarungsgemäß die Entsorgung, kann dieser diesbezügliche Kosten sowie eine angemessene Vergütung dem Mieter in Rechnung stellen.
12. Der Vermieter ist berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen der Montage durch einen von diesem eigens ausgewählten Subunternehmer durchführen zu lassen. Die vorstehenden Regelungen gelten insoweit auch auf den Subunternehmer entsprechend.

§ 15 Verjährung

- (1) Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Rückgabe des Mietgegenstandes. Sofern ein Schaden an der Mietsache polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des

Mietgegenstandes. Im Fall der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht umgehend benachrichtigen.

- (2) Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung, verjähren in 12 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.
- (3) Alle weiteren vertraglichen Schadensersatzansprüche des Mieters verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gemäß § 199 Abs. 1 BGB, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 16 Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Sitz des Vermieters.. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
- (3) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervor unberührt.

Berching, Juni 2023
Huber SE